

DEZEMBER 2018
49. JAHRGANG

6/2018

S. 277–316

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



SEIEN SIE DER ZEIT
VORAUSS!

Jobsuche für **Juristen.**

www.legalhead.de



**§ 15
FAO** **Selbst-
studium**

mit den Zeitschriften
von Otto Schmidt

www.otto-schmidt.de/15fao



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Auf dem Wunschzettel

■ PRO & CONTRA

R. Ludwig/O. Kury

Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien –
sinnvoll oder gefährlich?

■ AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg

Die Anwaltschaft in der neueren Rechtsprechung
des EGMR

D. Engel

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2018

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Nordrhein-Westfalen

Keine Zulassung als Syndikus bei unerlaubter
Rechtsberatung durch das Unternehmen

LG Würzburg

Abmahnung einer Anwältin wegen Verstoß gegen
die DSGVO (Anm. H. Schöttle)

ottoschmidt

PVST 7997

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Auf dem Wunschzettel	277
-------------------------------------------	-----

PRO & CONTRA

R. Ludwig/O. Kury Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien – sinnvoll oder gefährlich?	278
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg Die Anwaltschaft in der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	279
M. Kilian Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften – ein statistischer Blick	285
D. Finzel Die „Mittelpunkttheorie“ – ein Stolperstein auf dem Weg in den Kammervorstand?	289
V. Todorow Kaufvertragsrecht: § 476 II BGB europarechtswidrig – Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen unwirksam	290
D. Engel Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2018	291
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	296

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	301
H. Petersen/D. Barca-Cysique/S. Büttner Die BRAK in Brüssel	303
V. Horrer/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	304
Sitzung der Satzungsversammlung	305

PERSONALIEN

M. Griem Nachruf auf Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	305
---------------------------------------------------------------------	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
------------------------------------------------------------------	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

FACHANWALTSCHAFTEN

Niedersächsischer AGH	13.8.2018	AGH 8/17 (II 7/35)	Besondere praktische Erfahrungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht (LS)	306
Bayerischer AGH	16.7.2018	BayAGH III 4-12/17	Besondere praktische Erfahrungen im Erbrecht (LS)	307
Bayerischer AGH	2.7.2018	BayAGH III 4-13/17	Besondere praktische Erfahrungen im Insolvenzrecht	307

SYNDIKUSANWÄLTE

AGH Nordrhein-Westfalen	1.6.2018	1 AGH 33/17	Mitarbeiterin einer Handwerkskammer keine Syndikusrechtsanwältin	310
AGH Nordrhein-Westfalen	25.5.2018	1 AGH 55/17	Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei unerlaubter Rechtsberatung durch das Unternehmen	312

NOTARRECHT

BGH	23.7.2018	NotZ (Brfg) 2/18	Berücksichtigung längerer Anwaltstätigkeit bei der Besetzung einer Notarstelle (LS)	314
BGH	23.7.2018	NotZ (Brfg) 1/18	Eignung eines Bewerbers für die Bestellung zum Notar (LS)	314

SONSTIGES

LG Würzburg	13.9.2018	11 O 1741/18 UWG	Abmahnung einer Anwältin wegen Verstoß gegen die DSGVO (m. Anm. H. Schöttle)	315
-------------	-----------	------------------	------------------------------------------------------------------------------	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de>, Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.100 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 3. Quartal 2018: 167.850 Exemplare.

ISSN 0722-6934



ANWÄLTICHE BERUFSÄUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN – EIN STATISTISCHER BLICK

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN

Obwohl die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts seit Jahren die Berufs- und Rechtspolitik beschäftigt, fehlen bislang konkrete Zahlen dazu, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eigentlich organisiert sind. Wie viele von ihnen überhaupt soziiert sind und in welchen Rechtsformen sie dies sind, war Gegenstand einer aktuellen Studie des Soldan Instituts. Der Autor erläutert die gewonnenen Erkenntnisse und kommt zu dem Schluss, dass eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, so wichtig sie ist, nur einen relativ geringen Teil der Anwaltschaft berühren wird.

I. EINLEITUNG

Die Reform des berufsspezifischen Gesellschaftsrechts der Rechtsanwälte, terminologisch unscharf auch als „Sozietätsrecht“ bezeichnet, beschäftigt die Berufs- und Rechtspolitik seit einigen Jahren.¹ Das BVerfG hat 2014 und 2016 Reformaufträge erteilt,² die Europäische Kommission 2017 Liberalisierungen angemahnt.³ 2010 und 2016 hat der Deutsche Juristentag Empfehlungen für eine Umgestaltung ausgesprochen.⁴ Durch eine Stellungnahme der BRAK aus dem Mai 2018⁵ und einen vom Rechtswissenschaftler *Martin Henssler* im Auftrag des DAV erstellten Diskussionsvorschlag zu einem BRAO-Reformgesetz,⁶ der im Juni 2018 vorgestellt wurde, hat die Diskussion in den vergangenen Monaten stark an Dynamik gewonnen.⁷

Bemerkenswert an der Reformdiskussion, in deren Zentrum die Erweiterung der Organisationsfreiheit der Anwaltschaft steht, ist, dass niemand so recht zu wissen scheint, wie eigentlich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Gegenwart organisiert sind, wie also gleichsam „der Markt“ für die angedachten Reformen aussieht. Im Rahmen der kürzlich veröffentlichten Studie „Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts“ hat daher das Soldan Institut den Versuch einer Klärung der Frage unternommen, wie viele der rund 162.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überhaupt soziiert und in welchen Rechtsformen sie vergesellschaftet sind. Gemeint ist die Zahl der in Kanzleien niedergelassenen Rechts-

anwälte. Insofern bleiben die 1975 Nur-Syndikusrechtsanwälte unberücksichtigt, da sie sich auf Basis von §§ 46 ff. BRAO nicht sozieren können.⁸

II. METHODISCHES

Seit Langem bekannt ist die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und LLPs, die Träger einer Anwaltskanzlei sind. Die entsprechenden Zahlen publiziert jährlich die Bundesrechtsanwaltskammer.⁹ Die große Unbekannte ist die Zahl der Gesellschaften bürgerlichen Rechts, da diese weder gesellschafts- noch berufsrechtlich registerpflichtig sind. Die absolute Zahl der Gesellschaften einer bestimmten Rechtsform lässt aber ohnehin keinen Rückschluss auf die Zahl der in einer solchen Rechtsform tätigen Rechtsanwälte zu. Die durchschnittlichen Größen von Kanzleien, gemessen über die Zahl der in ihr tätigen Berufsträger, unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsform erheblich.

Studien des Soldan Instituts, in denen sowohl Kanzlei-größen als auch Rechtsformen ermittelt wurden, haben gezeigt, dass sich die geringste Zahl Berufsträger pro Sozietät in solchen Berufsausübungsgesellschaften findet, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert sind, gefolgt von einfachen Partnerschaftsgesellschaften. Die Durchschnittsgrößen von GbR und PartG unterscheiden sich hierbei nicht sehr stark. Anders ist das Bild bei den PartG mbB; sie sind im Durchschnitt deutlich größer als einfache Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Besonders berufsträgerstark sind im Mittel Rechtsanwalts-gesellschaften mbH und Gesellschaften ausländischer Rechtsform. Ihre absolut betrachtet geringe Zahl kann daher darüber hinwegtäuschen, dass sie gleichwohl berufliche Heimat einer relativ großen Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind.

Um die Zahl der in Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte zumindest näherungsweise zu bestimmen, wird nachfolgend ein zweischrittiges Vorgehen gewählt: Zunächst wird auf der Basis einer Stichprobe untersucht, in welchen Rechtsformen Sozietäten einer Größe von zwei bis 50 Berufsträgern organisiert sind und welchen Anteil der Rechtsanwälte sie auf sich vereinen können. In einem zweiten Schritt werden die 75 größten deutschen Kanzleien untersucht, weil ihre Größe von zum Teil mehreren Hundert Berufsträgern

¹ Eine Skizze der historischen Entwicklung bei *Kilian*, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, Bonn 2018, 19 ff.

² BVerfG, NJW 2014, 613 ff.; NJW 2016, 700 ff.

³ Länderbericht der EU-Kommission v. 22.2.2017 zu Deutschland, 53.

⁴ DJT, Beschlüsse des 68. DJT, 19 f.; DJT, Beschlüsse des 71. DJT, 38 f.

⁵ Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, Mai 2018, BRAK-Stn-Nr. 15/2018.

⁶ *Henssler*, AnwBl. Online 2018, 564, 567 f.

⁷ Aktuelle Beiträge zur Reformdiskussion etwa von *Offermann-Burckart*, ZRP 2018, 158; *Wolf*, BRAK-Mitt. 2018, 162; *Kury*, BRAK-Mitt. 2018, 165; *Römermann*, NZG 2018, 1041; *Ludwig/Kury*, BRAK-Mitt. 2018, 278 (in diesem Heft).

⁸ BRAK, Kleine Mitgliederstatistik, Stand 1.1.2018.

⁹ Die Datenreihen sind dokumentiert bei *Kilian/Dreske*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, 139 ff.

bei einer einschrittigen Betrachtung auf der Basis einer Stichprobenziehung die Werte für die Gesamtanwaltschaft stark verzerren könnte.

III. RECHTSANWÄLTE IN KLEINEREN UND MITTELGROSSEN SOZietÄTEN

Anhaltspunkte zur Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf jenseits der Großkanzleiwelt ausüben, auf die verschiedenen Organisationsmodelle bieten Studien des Soldan Instituts, die sich mit dieser Frage zwar nicht dezidiert befasst haben, entsprechende Informationen aber im Rahmen der Erhebung sozio-demographischer Merkmale von Befragungsteilnehmern erhoben haben. Diese Studien weisen zunächst nach, dass viele der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin in Einzelkanzleien tätig sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Anwaltsbefragungen erfahrungsgemäß die besonders häufig als Einzelanwalt niedergelassenen Titularanwälte und Syndikusanwälte unterrepräsentiert sind, lässt sich der Anteil der Einzelanwälte auf nach wie vor rund 45 % schätzen.¹⁰

Verengt man sodann den Blick auf Sozietäten einer Größe von 2 bis zu 50 Rechtsanwälten, waren am Berufsrechtsbarometer 2017 des Soldan Instituts teilnehmende Sozien im Jahr 2017 zu 63 % in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zu 15 % in Partnerschaftsgesellschaften und zu 19 % in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung berufstätig. Dies entspricht einem Anteil von 97 % aller vergesellschafteten tätigen Rechtsanwälte.

Der Anteil der Kapitalgesellschaften und Gesellschaften ausländischer Rechtsform war in der Befragung bei Kanzleien einer Größe von bis zu 50 Berufsträgern im Vergleich hierzu unbedeutend: In Gesellschaften ausländischer Rechtsform und in Kapitalgesellschaften des deutschen Rechts waren in der Summe nur 3 % der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit weniger als 50 Berufsträgern tätig. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Kanzleien in der Befragung aufgrund ihrer geringen absoluten Zahl unterrepräsentiert waren, ist die Annahme realistisch, dass der Anteil der Rechtsanwälte, die in kleineren Kanzleien dieser Rechtsform tätig sind, deutlich unter 10 % liegt.

Vergleichswerte für Kanzleien dieser Größe hat das Soldan Institut in den Jahren 2011 und 2014 ermittelt. Bei einem entsprechenden Vergleich zeigt sich, dass mit der Verfügbarkeit der PartG mbB der Anteil der vergesellschafteten Rechtsanwälte, die in Gesellschaften bürgerlichen Rechts soziiert sind, von 2011 bis 2017 von 74 % auf 63 % zurückgegangen ist. Seit 2014 ist zudem

¹⁰ Näher *Hommerich/Kilian*, AnwBl. 2009, 298. Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften, Alt-Syndizi, Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung, Titularanwälte, Rechtsanwältinnen mit Zweitberuf (19 %, hierzu *Kilian*, AnwBl. 2017, 624) oder Rechtsanwälte „im Ruhestand“, von denen es mehrere Zehntausend gibt, sind besonders häufig Einzelanwälte.

der Anteil der in einfachen Partnerschaftsgesellschaften soziierten Rechtsanwälte um neun Prozentpunkte von 24 % auf 15 % zurückgegangen.

Tab. 1: Entwicklung der Verteilung soziierter Rechtsanwälte aus Sozietäten mit max. 50 Rechtsanwälten – nach Rechtsform (in %)

Jahr	2011	2014	2017
GbR	74	62	63
PartG	23	24	15
PartG mbB	0	11	19
Sonstige (GmbH, AG, LLP)	3	3	3

Quelle: Eigene Erhebungen

Eine Langzeitbetrachtung bestätigt insofern, dass sich Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung in etwa zu gleichen Teilen aus früheren Gesellschaften bürgerlichen Rechts und einfachen Partnerschaftsgesellschaften rekrutieren. Die Tatsache, dass der Anteil der in Gesellschaften bürgerlichen Rechts soziierten Rechtsanwälte trotz der Schaffung einer Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft lediglich im einstelligen Prozentpunktbereich rückläufig war, zeigt zudem das große Beharrungsvermögen dieser Rechtsform. Auffällig ist, dass bei Kanzleien einer Größe von maximal 50 Rechtsanwälten die einfache Partnerschaftsgesellschaft nicht in dem Maße von der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung verdrängt worden ist, wie dies bei größeren Kanzleien feststellbar ist.

IV. RECHTSANWÄLTE IN GROSSKANZLEIEN

Von den 75 größten deutschen Kanzleien – dies sind Kanzleien mit einer Größe von 58 oder mehr Berufsträgern¹¹ – waren Ende 2017 34 als Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung organisiert (46 %), eine als Partnerschaftsgesellschaft, 14 als Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung¹² (19 %) und eine als Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft.¹³ 25 (dies sind 34 %) waren als Gesellschaften ausländischer Rechts verfasst. Die seit einigen Jahren in Deutschland besondere Aufmerksamkeit findende Limited Liability Partnership des britischen Rechts wurde doppelt so häufig gewählt wie die des Rechts eines der US-amerikanischen Bundesstaaten.¹⁴

Deutlich wird damit, dass trotz Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Jahr 2013, die eine Reaktion auf das Vordringen ausländischer Rechtsformen war, Gesellschaften ausländischer Rechts jedenfalls im Bereich der Großkanzleien weiterhin von großer Bedeutung sind. Aber auch 120 „kleinere“ Sozietäten bedienen sich nach wie vor einer ausländischen Rechtsform. Gleichwohl kann die Part-

¹¹ Die Größenangaben sind der Statistik der größten deutschen Kanzleien, die jährlich vom Branchenanalysten JUVE erstellt wird, entnommen.

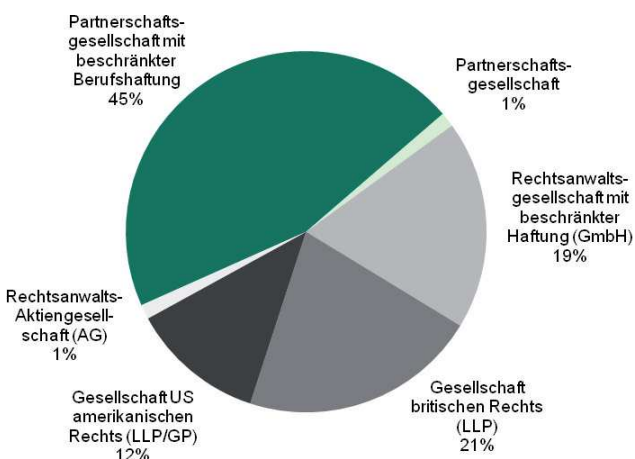
¹² Einige davon sind oder waren eng mit deutlich größeren Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften verbunden, die traditionell als Kapitalgesellschaft organisiert werden.

¹³ *Gerber*, JUVE Handbuch, 916 f.

¹⁴ 16 Kanzleien waren als UK Limited Liability Partnership, acht als US Limited Liability Partnership und eine als US General Partnership verfasst.

nerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich beanspruchen, die bedeutendste der miteinander konkurrierenden Rechtsformen zu sein, ist doch fast die Hälfte der Großkanzleien in einer PartG mbB organisiert. Die einfache Partnerschaftsgesellschaft, die Anwalts-Aktiengesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts spielen hingegen als Organisationsmodell für die größten deutschen Kanzleien kaum eine bzw. keine Rolle.

Abb. 1: Rechtsformen der 75 größten deutschen Sozietäten (2017)

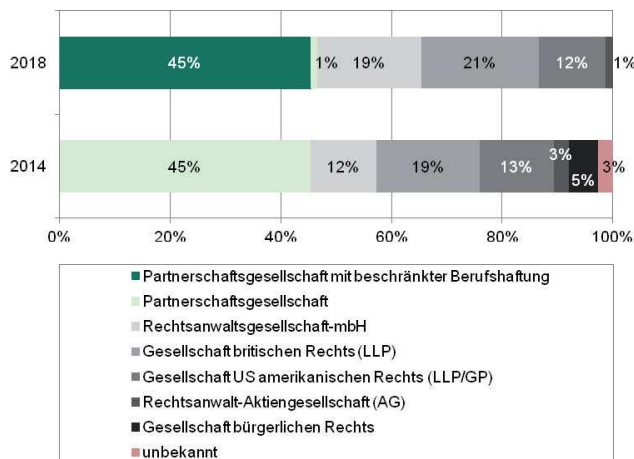


Der Befund, dass die erst seit 2013 zur Verfügung stehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung binnen weniger Jahre das bedeutendste Organisationsmodell für Großkanzleien geworden ist, wirft die zwangsläufige Frage auf, welche Rechtsform durch die PartG mbB verdrängt worden ist. Aufschluss kann ein Vergleich der von Großkanzleien genutzten Rechtsformen in den Jahren 2017 und 2013 bieten:

2013 war die dominierende Rechtsform der größten deutschen Kanzleien mit 45 % die einfache Partnerschaftsgesellschaft, gefolgt von ausländischen Rechtsformen (32 %, davon UK-LLP 19 % und US-LLP/GP 13 %). Die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH war Trägerin von 12 % dieser Kanzleien. Ein auf der Basis dieser Erkenntnisse möglicher Vergleich mit dem Jahr 2017 zeigt, dass die PartG mbB praktisch vollständig die einfache Partnerschaftsgesellschaft verdrängt hat, die in der Gegenwart nur noch von einer einzigen Großkanzlei genutzt wird. Der Anteil der Gesellschaften ausländischer Rechtsform hat hingegen nicht abgenommen, sondern sogar weiter zugenommen. Gleiches gilt auch für die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die ihren Anteil von 12 % auf 19 % gesteigert hat.

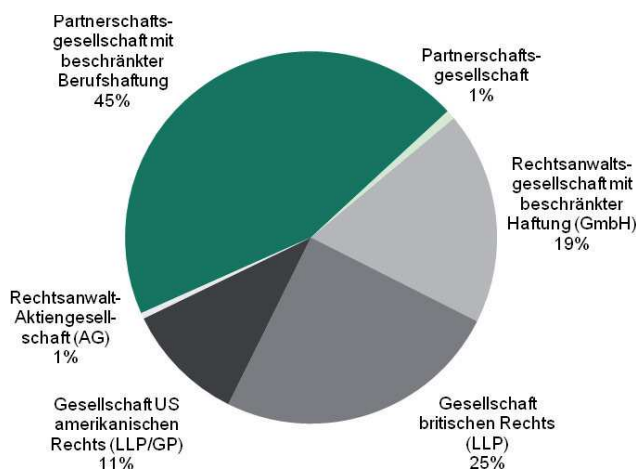
Zugenommen hat damit der Anteil der Rechtsformen, die eine umfassende Beschränkung der Gesellschafterhaftung ermöglichen (von 44 % auf 51 %). Der Ausschluss der Berufshaftung der Gesellschafter ist in der Gegenwart hingegen Standard für Großkanzleien: Lediglich in einer der 75 untersuchten Kanzleien haften Gesellschafter im Außenverhältnis noch für eigene Berufsausübungsfehler. 2014 war dies noch in fast der Hälfte der Kanzleien der Fall.

Abb. 2: Rechtsformen der 75 größten deutschen Sozietäten 2017/2014



Die Bedeutung der Rechtsformen entspricht bei einer kanzleibezogenen Betrachtung nicht exakt der Bedeutung bei einer berufsträgerbezogenen Analyse, wenngleich die Abweichungen (vor allem zu Gunsten der UK LLP) relativ gering ausfallen: Von den 11.249 in den 75 größten Kanzleien Deutschlands tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind 5.036 (44,8 %) in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, 2.797 in UK LLPs (24,9 %), 2.085 in Rechtsanwalts-gesellschaften mbH (18,5 %), 1.183 in Gesellschaften US-amerikanischen Rechts (10,5 %), 90 in einer Partnerschaftsgesellschaft (0,8 %) und 58 in einer Aktiengesellschaft (0,5 %). In absoluten Zahlen gemessen sind Kanzleien, die als UK-LLPs organisiert sind, besonders groß (178 Berufsträger), gefolgt von Rechtsanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung (149 Berufsträger) und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (148 Berufsträger). Kanzleien, die sich in US-amerikanischen Rechtsformen organisieren, sind im Durchschnitt kleiner (131 Berufsträger).

Abb. 3: Verteilung der in den 75 größten Sozietäten tätigen Rechtsanwälte – nach Rechtsform 2017



V. GESAMTZAHL DER RECHTSANWÄLTE IN SOZietÄTEN

Führt man die Befunde zu Großkanzleien und zu Kanzleien einer Größe von maximal 50 Berufsträgern zusammen, lässt sich die Verteilung der in Sozietäten tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die einzelnen Rechtsformen wie folgt näherungsweise bestimmen: 55 % sind in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 13 % in Partnerschaftsgesellschaften, 22 % in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, 5 % in Rechtsformen des ausländischen Rechts und 5 % in Rechtsanwaltskapitalgesellschaften tätig. Es handelt sich hierbei, dies ist zu betonen, um Näherungswerte, die auf der Basis mehrerer Kennziffern gebildet wurden. Auf der Basis der durchschnittlichen Kanzleigröße ist es wahrscheinlicher, dass der Anteil der Rechtsanwälte aus Gesellschaften bürgerlichen Rechts und aus Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung etwas niedriger als etwas höher liegt. Bei einfachen Partnerschaftsgesellschaften und Rechtsanwaltskapitalgesellschaften verhält es sich genau umgekehrt.

Abb. 4: Rechtsformen der in Sozietäten tätigen Rechtsanwälte 2018 (Schätzung)

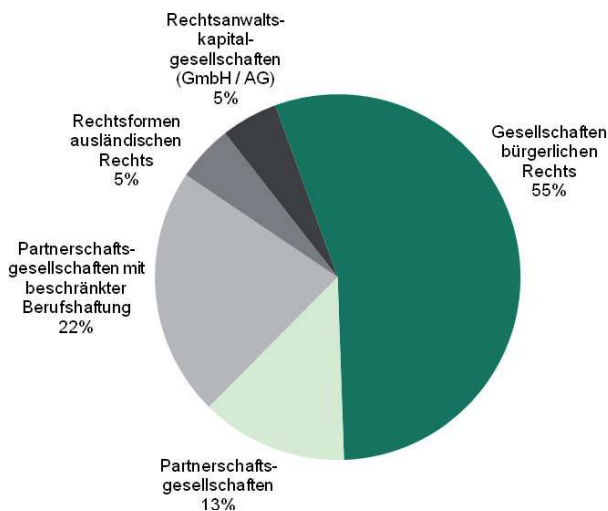
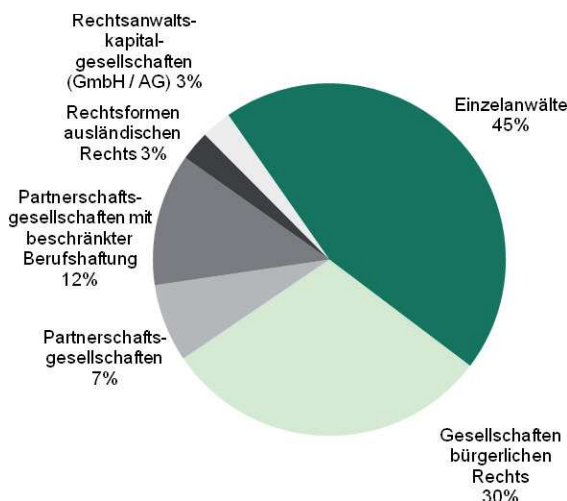


Abb. 5: Organisationsformen der Rechtsanwälte 2018 (Schätzung)



Sinnvoll ist es, für eine Einordnung der Bedeutung der Rechtsformen den Gesamtmarkt in den Blick zu nehmen, das heißt auch Einzelunternehmen einzubeziehen. Geht man realistisch von einem Anteil von weiterhin rund 45 % Rechtsanwälten aus, die den Beruf als Einzelanwalt ausüben oder in einer Kanzlei mit einem einzigen Eigentümer tätig sind, ergibt sich, dass 30 % aller Rechtsanwälte in Gesellschaften bürgerlichen Rechts tätig sind, 7 % in Partnerschaftsgesellschaften, 12 % in Partnerschaftsgesellschaften mbB und je 3 % in Gesellschaften ausländischer Rechtsform und in Kapitalgesellschaften.

VI. RESÜMEE

Geht man davon aus, dass von den 162.000 in Kanzleien niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten maximal 90.000 in Sozietäten tätig sind, lässt sich die Zahl der in Partnerschaftsgesellschaften zusammengeschlossenen Anwälte auf rund 32.000 schätzen, davon rund 20.000 in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. In Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind knapp 50.000 Berufsträger tätig, in Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und in Gesellschaften ausländischer Rechtsform jeweils ca. 4.500.

Eine statistische Annäherung an die relative Bedeutung der verschiedenen denkbaren Organisationsmodelle verdeutlicht somit, dass sich trotz aller Rechtsentwicklungen der vergangenen 25 Jahre die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Organisationsmodell weiterhin großer Beliebtheit erfreut. Nach wie vor ist eine Mehrheit der vergesellschafteten tätigen Rechtsanwälte in dieser Rechtsform organisiert. Immerhin knapp ein Drittel der soziierten Rechtsanwälte muss aufgrund der Organisationsform ihrer Kanzlei keine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten wegen eigenen Berufsausübungsfehlern fürchten, fast die Hälfte ist vor der Haftung für fremde Berufsausübungsfehler geschützt.

Erkennbar ist in dieser Frage aber eine deutlich zweigeteilte Welt der Anwaltschaft: Rechtsanwälte aus Kanzleien einer Größe von mehr als 50 Rechtsanwälten hatten aufgrund der Rechtsform ihrer Kanzlei zu 99 % nicht mehr persönlich, in kleineren Kanzleien sind nur 22 % der Rechtsanwälte durch die Rechtsform der kanzleitragenden Gesellschaft abgesichert. Deutlich ist auch: So wichtig die Reform des Sozietätsrechts ist, so relativ klein ist ihre Zielgruppe jedenfalls mit Blick auf Erwägungen zur Rechtsformwahl und Modifizierungen existierender Regelungen zu bestimmten Rechtsformen: 75 % der Rechtsanwälte sind in Einzelunternehmen und in Gesellschaften bürgerlichen Rechts tätig. Bereits die Reformen der Vergangenheit haben sie nicht erreicht. Sie werden auch von einer künftigen Reform des Sozietätsrechts kaum berührt werden – möglicherweise haben sie aber andere berufsrechtliche Bedürfnisse, die eine „große BRAO-Reform“, die kraft Definition ja keine bloße Reform des Sozietätsrechts sein sollte, adressieren könnte.